

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Zeugungspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreißigstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 20. April 1927

Nummer 32

Die Erneuerungsfest für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Zeugungspreis 1 RM. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats ausgehenden Bestellungen.

Die Bleigefahr im Gewerbe

Herr Professor Dr. A. Seitz, der Leiter des Hygienischen Instituts der Universität Leipzig und wissenschaftlicher Berater bzw. Gutachter der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft in Fragen der Bleivergiftung, hat in Nr. 11 des „Reichsarbeitsblattes“ (vom 10. April 1927) den nachfolgenden kurzen, aber lehrreichen Aufsatz veröffentlicht, der auf Grund seiner Sachkenntnis bezüglich der gewerblichen Bleigefahren allgemeine Beachtung verdient. Dem Wunsche der Schriftleitung des „Reichsarbeitsblattes“, solche Aufsätze im Interesse des Arbeiterschutzes weiteren Kreisen zugänglich zu machen, entspreche wir im vorliegenden Falle um so lieber, als die zum Ausbruch kommende Stellungnahme des Herrn Professors Dr. Seitz zu der Bleigefahr auch im Buchdruckgewerbe den praktischen Erfahrungen erheblich näher kommt als früher. Die Möglichkeit, daß die Bekämpfung der Bleigefahren und die Verhütung der Bleivergiftung im Buchdruckgewerbe wirksamer als bisher werden könnten, daß ferner Prüfung und Feststellung tatsächlicher Bleivergiftungen auch hinsichtlich der einschüßigungsverpflichteten Folgen im Sinne der Verordnung vom 12. Mai 1925 („Reichsgesetzblatt“ Nr. 20 von 1925) in objektivere Bahnen gelangen werden, dürfte damit wesentlich nähergerückt sein. Wir empfehlen daher nachfolgenden Aufsatz von Herrn Professor Dr. A. Seitz in Leipzig, den wir der Nr. 11 des „Reichsarbeitsblattes“ entnehmen, besonderer Aufmerksamkeit und Überlegung.

Die Entstehungsbedingungen der Bleikrankheit werden kurz behandelt und Anhaltspunkte an einer vorliegenden Hygiene gegeben.

Der Aufsatz „Die Gefahren der Bleiarbeit und ihre Verhütung“, von Dipl.-Ing. D. Schwenninger, Stuttgart, in Nr. 47 des „Reichsarbeitsblattes“, Jahrgang 1926 („Arbeitsgesetz“ Nr. 12), gibt Anlaß, einiges in Ergänzung zu erwähnen:

Wie dort schon ausgeführt, sind die Eintrittspforten für das Blei die Verdauungs- und die Atmungsorgane, wobei wir bemerkt den Vorrang den Verdauungsorganen geben. Der größte Teil des Staubes, und zwar zwei Drittel desselben, gelangt in den Magen. Ein Drittel bleibt unterwegs in der Nasenrachenhöhlenhaut hängen. Von dem Magen wandert er in den Dünndarm, gelangt durch die Galle zur Resorption und tritt von da seinen Kreislauf im Blute an. Bekanntlich muß nun dieses Blei die Leber und andre Gifte passieren, wie z. B. die Nymphorgane und das Knochenmark, wo Gelegenheit zur Bleiablagerung gegeben ist, ebenso wie in der Lunge. Dadurch, daß das Blei in den Filtrern abgefangen, mit dem Eiweiß eine Verbindung eingeht, und dies Bleialbuminat erst weiter schubweise abgegeben wird, verstehen wir den langsamen Gang dieser Vergiftung.

Die Frage, ob Bleivergiftung durch Bleiaufnahme von der Haut aus entstehen kann, ist heute dahin geklärt, daß irgendeine nennenswerte Aufnahme durch die intakte Haut hindurch nicht stattfindet. In Versuchen kann man feststellen, daß zwar bei forcierter Versuchsanordnung Spuren in den Ausschreibungen festzustellen sind, daß diese aber nicht hinreichen, um Bleivergiftung herbeizuführen. Es müssen demnach schon größere offene Hautwunden vorhanden sein, um auf diesem Wege Blei zur Resorption zu bringen.

Es ist in allererster Linie der bleifaltige Staub, welcher gefährlich, sozament sind es Ansätze in der Handhabung der Pinsel im Malergewerbe oder beim Spachteln beispielsweise, insoweit bleifarbnathaltige Farben zur Verwendung gelangen. In diesem Kapitel der Pflege persönlicher Hygiene gehören auch Ansätze, wie sie in Schriftgießereien

beobachtet werden können, wo nicht selten, trotz vorhandener Wärmeschranke, Ebnäpfe an den Rand der mit Blei gefüllten Gießspannen gestellt werden, um sie zu erwärmen. Dank untrer Gewerbeaufsichten werden die alten Betriebe, wo ein eigener Speiserum für die Arbeiterchaft noch nicht existiert, mehr und mehr schwinden. Dann werden auch die Fälle, wo das Butterbrot unmittelbar neben die Maschinen oder auf Arbeitsfläche gelegt wird, auf denen es von Bleipulver glistert, der Vergangenheit angehören. Die Sauberkeit der Arbeitsräume, ausreichende Entstaubung, sauberes Staubfetzen außerhalb der Arbeitsstunden, häufiges Weichen der Wände sind die Grundbedingungen hygienischer Arbeitsweise in Bleibetrieben. Die zweite Bedingung ist aber die persönliche Hygiene. Zwar hängen in allen Betrieben die schönsten Vorschriften und Bestimmungen, aber was nützen diese, wenn sie nicht durchgeführt werden oder — werden können. Es ist keine Frage, daß diejenigen Fälle, wo Bleivergiftungen durch Unreinheit der Hände vorkommen, ungemein häufig sind. Gerade die Reinigungsmöglichkeit der Hände stellt eine Klippe dar, an der nur zu oft die hygienischen Bestimmungen scheitern. Angenehme Handtücher, mangelhaft erwärmtes Wasser, knappe Seifenzulage sind leider nur zu oft Miskstände, über welche mit Recht die Arbeitnehmer Klage führen. In Akkumulatorenfabriken, wo die „Schmierer“ reichlich Rennige manipulieren, auch in Farbenfabriken ist außerdem die Nagelpflege von größter Bedeutung. Dort, wo sie strikte beobachtet wird, kann man feststellen, daß diese Betriebe, die bekanntlich sonst ein bedauerlich großes Kontingent von Bleivergiftungen liefern, wesentlich günstiger hygienische Resultate haben.

Je feiner verteilt das Blei zur Resorption gelangt, desto größer wird die Gefahr der Bleivergiftung sein. Es kommen hier zwar vorzugsweise die Bleischmelzkessel von Kabelwerken und ähnlichen Betrieben, auch von Stereotypen, für die Bildung von Bleidämpfen in Betracht, wo in der Tat sehr hohe Temperaturen, bis über 520 Grad Celsius, erreicht werden. Hat das Blei aber Legierungszulage, wie in Schriftgießereien, kann Blei auch bei niedriger Temperatur sich schon verdünnen, so daß in der Tat auch im graphischen Gewerbe Bleivergiftung durch Bleidämpfe hervorgerufen werden kann. Es hängt dies damit zusammen, daß in den Gießspannen der Schriftgießer vielfach Temperaturen erreicht werden, welche den Verdünnungspunkt des Bleies erreichen. Schuld hieran trägt die Unzulänglichkeit der heutigen Technik, die noch nicht gekattet, die Temperatur der Bleilegierung in den Gießspannen gleichmäßig zu regulieren, trotz mannigfacher Versuche in dieser Richtung, z. B. elektrischer Beheizung und Temperaturregulatoren. Doch auch hier wird die Technik nicht zafen und ihr Erfindergeist die Gewerbehygiene auf diesem Gebiet ein gut Stück weiterbringen. Große Fortschritte sind in der Hygiene der polygraphischen Betriebe entschieden schon gemacht worden. Es sei nur erinnert an die Reinigung der Sebkästen, wo das früher beliebte Ausblasen mit Blasebalg in den Sälen der Vergangenheit angehört und durch mechanische Staubabsaugung ersetzt ist, oder an die Entstaubungsanlagen in Publizitätsanstalten bei der Abgießbilderherstellung. Früher waren in diesem Gewerbe von der meist weiblichen Arbeiterchaft bis zu 100 Proz. Bleikrank, nach Einführung gewerbehygienischer Maßnahmen ist das dort eine Seltenheit geworden. Das Ziel der Gewerbehygiene muß sein, die Bleivergiftung rechtzeitig zu erfassen, nicht erst, wenn sie ihre Verheerungen im Körper schon angerichtet hat. Hierzu werden am besten frühzeitige und wiederholte Untersuchungen der Bleirückhaltung in den ersten Monaten der Bleibesetzung zu dienen haben, um die „Bleilabilen“ herauszufinden, d. h. solche Individuen, welche durch eine geringe Toleranz gegen Blei besonders bleigefährdet sind. Ähnlich dem Arsennachweis kann die Mikrodosimetrie heute geringste Mengen von Blei im Körper nachweisen. Doch wird es in der gewerbehygienischen Praxis nicht ankommen auf den Nachweis solch kleinster Bruchteile von Milligrammen von Blei im Körper, die schadlos sind; vertragen wir doch beispielsweise Mengen von Blei im Trinitwasser bis zu 0,5 Milligramm pro Liter auch bei jahrelangem Genuß. In der Praxis werden wir uns zu halten haben, neben frühen allgemein körperlichen Anzeichen, an den Nachweis der frühesten Initialveränderungen im Blute, welche sich durch Abweichen vom normalen färberischen Verhalten der roten Blutkörperchen anzeigen (Vitalfärbung und Basophilie).

Denn die Toleranz für Blei ist bei den einzelnen Menschen ganz verschieden. Manche erkranken auch bei schwachem, bleichem Aussehen nicht, trotz jahrzehntelanger Exposition in Bleibetrieben, andre wieder sind höchst bleigefährdet bei scheinbar robustem Aussehen.

Die Bleifrage ist mit Recht eine der akutesten, und die Bekämpfung der Bleivergiftung wohl mit die wichtigste Aufgabe der Gewerbehygiene überhaupt. Die Wege hierzu sind zu suchen in wiederholten und frühen Eignungsprüfungen, in der rechtzeitigen Erkennung der Symptome, in der Verbesserung der Fabrikräume und der Pflege der persönlichen Hygiene durch Belehrung.

Das Buchgewerbe im Ausland

Polen. Im Segentessel der polnischen Presse brodet es in letzter Zeit bedenklich. Vor dem Militärgericht in Krakau wurde gegen die beiden Offiziere verhandelt, die, wie berichtet, den Redakteur der „Gazeta Robotnicza“ in Katowitz in seiner Redaktion überfielen und mit Revolver und Revolver bedrohten. Das Urteil lautete auf 50 bzw. 40 Zloty Geldstrafe. Dagegen wurde der Redakteur der „Sitra“ in Wilna, des Organs der Promada, wegen einiger Artikel zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Redakteur des „Oberschlesischen Kuriers“ in Königsbrunn wurde neuerdings zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt wegen eines Artikels, der sich mit den Vorgängen in Chorzow befaßte, wo bei einer Gemeinderatswahl die deutschen Gemeindeführer durch betrunkenen Kadaverhorden mißhandelt wurden. In Krakau wurden fünf Redakteure der beiden linkssozialistischen Wochenblätter, „Glos Pracy“ und „Robotniczy“ wegen Verdachts der Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei verhaftet, ebenso der Leiter der Druckerei, in der die beiden Blätter hergestellt wurden. Die „Polonia“, deren Hauptstiftleiter auf offener Straße überfallen und schwer mißhandelt wurde, verließ bald nach dem Überfall der Beschlagnahme wegen eines offenen Briefes, den der Verlesene an den Wojewoden gerichtet hatte; wegen eines Artikels, durch den sich der Wojewode getroffen fühlte, ist das Blatt wiederum beschlagnahmt worden. Konfisziert wurde die „Schlesische Zeitung“ in Bielez, das Organ der dortigen deutschen Partei, wegen eines Artikels: „Die ich rief, die Gelfer...“ Konfisziert wurde auch die „Kzerzpospolita“ in Warschau.

Schweden. Die Tarifverhandlungen führten zur Verlängerung der bestehenden Arbeitsbedingungen auf zwei Jahre. Dies ist ein Zeichen, daß in Schweden die Verhältnisse wieder so stabil wie vor dem Kriege sind. Nur in den Ferienbestimmungen wurden einige Verbesserungen mit Gültigkeit von 1928 ab eingeführt. Die Kosten der Ferien werden teils durch einen wöchentlichen Beitrag des Arbeiters von 2 Proz. (vorher 4 Proz.) des Lohnes, teils durch einen Zuschuß vom Unternehmer nach der Dauer der Beschäftigung des betreffenden Arbeiters aufgebracht. Im neuen Tarif sind also die Beiträge der Arbeiter verringert und der Zuschuß des Unternehmers bis auf sechs Tage Lohn für die zu zwei Wochen Ferien berechtigten Arbeiter erhöht worden. Für Arbeiter in Tageszeitungen beträgt der höchste Zuschuß des Unternehmers zwei Wochenlohn. Die Verlängerung des Tarifs gilt sowohl für Zeitungs- wie auch für „Zwit“-Druckereien und läuft bis zum 1. Juli 1929.

Norwegen. In dem soeben abgeschlossenen Verbandsbericht für 1926 machen sich deutlich die Folgen der ungenügenden Wirtschaftskrise in Norwegen bemerkbar. Die gesamten Einnahmen betragen 612 285 Kr., die gesamten Ausgaben 638 450 Kr. Von den letzteren fallen auf die Preise- und Arbeitslosenunterstützung 239 556 Kr. Obgleich die Organisation selbst keinen Streik zu finanzieren hatte, wurden etwa 40 000 Kr. als Extrabeitrag an die Landesorganisation zur Unterstützung anderer streikender Arbeiter ausgehakt. — Die 12 000 Arbeiter umfassende Aufsperung hat nun auch die Papierarbeiter betroffen. Da die neulich gescheiterten Einigungsverhandlungen zu keinem Resultat führten, ist die Gefahr einer Generalausperung vorhanden.

Belgien. Vor dem Kriege das Land des billigen Lebensunterhalts, war Belgien aber auch die klassische Heimat der niedrigen Arbeitslöhne. Die flandrische Seindustrie war verächtlich wegen ihrer Hungerlöhne, und auch im

Buchgewerbe Bestanden betreffs Bezählung in den Provinzorten — Brüssel machte eine rühmliche Ausnahme — Verhältnisse, die geradezu besämannend waren. Den Ruf der Billigkeit hat Belgien längst eingebüßt; Kaufleute und Unternehmer wissen sehr gut ihre Warenpreise anzupassen, aber von dem alten Prinzip der niedrigen Arbeitslöhne möchte man sich unter keinen Umständen trennen. Man kann heute mit Recht behaupten, daß das belgische Unternehmertum im allgemeinen eines der rücksichtslichsten der ganzen Welt ist. Und die Unternehmerschaft im Buchgewerbe, die einige Jahre hindurch, dank Konjunktur und Gewerkschaft, gezwungen war, den Forderungen der Angestellten in angemessener Weise Rechnung zu tragen, macht gegenwärtig den Schriftmacher der Reaktion. Dies zeigt sich recht anschaulich bei den gegenwärtigen Lohnverhandlungen, die, angelehnt an die elenden Pfennigjucherei, wie sie von Prinzipalsseite betrieben wird, den Beweis erbringen, daß es den Unternehmern darauf ankommt, die gegenwärtige schlechte Konjunktur auszunutzen, um den Gehilfen ihre Macht spüren zu lassen, um ihnen die Lohnbedingungen zu diktiert, die ihnen angemessen scheinen. In unserm vorigen Bericht haben wir die beiderseitigen Vorschläge der paritätischen Lohnkommission und die Ergebnisse der ersten Zusammenkunft mitgeteilt. In der zweiten Versammlung, die am 17. März stattfand, hielten die Prinzipalsvertreter an ihren Vorschlägen vom 28. Februar fest und gingen auch dann nicht davon ab, als die Arbeiterdelegierten an ihren ursprünglichen Forderungen Abstriche von 25 resp. 50 Cts. pro Franche angehten wollten. Aber die dritte Zusammenkunft beendete die „Föderation Typographique Belge“. Gleich bei Eröffnung der Versammlung vom 25. März stellten die Unternehmervertreter den unter Hinweis auf die bisher gebrachten Opfer gestellten Arbeiterforderungen eine kategorische Abschnung entgegen. Spontan äußerte der Vorsitzende der Prinzipalsdelegation die Ansicht, die Schlichtung des Konfliktes einem Schiedsgericht anheimzugeben. Auf die Frage der Arbeiterdelegierten, ob diese Idee einen formellen Antrag darstelle, verlangten die Prinzipale eine Unterbrechung der Sitzung, um darüber beraten zu können. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung erklärten sie, daß sie die Idee des Schiedspruches aufgeben hätten und auf ihrer streng abweisenden Haltung beharren würden, wobei sie den Gehilfen die Wahl ließen, die Anwendung des Lokals oder des Nationalindex zu beantragen. Angelehnt dieser Haltung konnten die Gehilfenvertreter eine definitive Stellungnahme nicht ins Auge fassen und erklärten, daß sie diese dem am 3. April in Brüssel stattfindenden Landestag überlassen müssen. — Die Vereinigung der Buchdrucker und Schriftgießer hat in ihrer letzten Versammlung folgenden Beschluß gefaßt: Am 4. April sind die Beiträge der Mitglieder gemäß dem Lohnminimum derart zu berechnen, daß auf je 25 Fr. Lohn ein Franken Wochenbeitrag entfällt. Bei dem gegenwärtigen Lohnminimum von 261 Fr. bedeutet das einen Wochenbeitrag von 10 Fr., den Extraverbandsbeitrag von 2 Fr. nicht einbezogen. Die Mitglieder der zweiten Kategorie bezahlen 7 Fr., die Arbeiterinnen 6,25 Fr. Wochenbeitrag. Angelehnt der Arbeitslofenkartei hat jedes Mitglied während drei Monaten einen Beitrag zur Arbeitslofenkasse in Höhe von 6 Fr., die Mitglieder zweiter Kategorie und die Arbeiterinnen einen solchen von 3 Fr. zu zahlen, das macht zusammen einen effektiven Wochenbeitrag von 18, resp. 10, resp. 9,25 Fr. Die Krankenunterstützung wird festgesetzt für den ersten Monat auf 5 resp. 3,50, resp. 2,50 Fr.; für den zweiten Monat auf 10, resp. 5 Fr.; danach bis zum Ablauf der Unterstützungsberechtigung auf 15 Fr. für Vollmitglieder, 10 Fr. für Mitglieder zweiter Kategorie, 7,50 Fr. für Arbeiterinnen. — Den vier ausgeschiedenen und wiedergewählten Mitgliedern des Zentralkomitees Charles Waterschoot, L. Stordeur, R. de Tournay, S. Tobac stellt die Brüsseler Sektion die Kandidatur der Kollegen de Boe, G. Philips, G. Van den Boom, A. Van Haesendonk entgegen. Der Landestag vom Pfingsten wird den endgültigen Entscheid zu treffen haben.

Frankreich. In welchem Maße die Arbeitslosigkeit im Buchgewerbe in Elsaß und in Lothringen zugenommen hat, erhellt aus der Jahresabrechnung des elsaß-lothringischen Sektionsvorstandes für das Jahr 1926. Im ersten Quartal bezogen 29 Mitglieder die Arbeitslofenunterstützung während 595 Tagen; im zweiten Quartal 61 Mitglieder während 1483 Tagen; im dritten Quartal 136 Mitglieder während 4498 Tagen; im vierten Quartal 160 Mitglieder während 5130 Tagen. Zusammen 11700 Tage mit annähernd 100 000 Fr. Unterstützungsgehbern. Es braucht unter diesen Umständen nicht wunderzunehmen, wenn neuerdings auch die Sektion Straßburg, dem Beispiel der Sektion Metz folgend, bei der Präferenz Einspruch erhebt wegen der Antorrektheit mancher Behörden, ihren Drucksachenbedarf in Innerfrankreich zu decken, wo sie angeblich vorteilhafter beschafft werden infolge niedrigerer Arbeitslöhne. Selbst in dem Falle, daß die günstigere Belieferung in Innerfrankreich Tatsache wäre, sollte es Ehrenpflicht der staatlichen und städtischen Behörden sein, dem Druckgewerbe der elsaß-lothringischen Provinz durch Zuwendung der Aufträge an Druckmaschinen, die im lokalen oder provinziellen Verkehr gebraucht werden, über die schlechte Zeit hinwegzuhelfen. Neben dieser Abwanderung an Druckaufträge scheint in Elsaß-Lothringen auch noch das Schatzfabrikwesen einzureißen. So hat sich z. B. vor einiger Zeit in Metz ein solcher Betrieb instaliert, der eine ganze Anzahl Linotypes aufgestellt hat und nun in der

ganzen Region durch Agenten bei den kleineren Druckereien Jagd auf Aufträge zur Herstellung des Sages auf seinen Segmaschinen macht für Druckaufträge, die sonst meistens im Handlag hergestellt wurden. Diese Sagsfabrik unterhält auch eine Filiale in Straßburg. Es ist einleuchtend, daß durch dieses System mancher Buchdruckerhilfe um Stellung und Brot kommt. Um den erhöhten Ansprüchen an die Arbeitslofenkasse genügen zu können, mußten die Verbandswochenbeiträge für Metz-Stadt auf 10, für Metz-Land auf 9,50 Fr. erhöht werden. — Infolge Sinkens der Indexziffer werden aus verschiedenen Sektionen L o h n r e d u k t i o n e n gemeldet, so aus Nantes, Ners, Angers, Morlaix, Alençon. Charakteristisch ist, daß in diesem Falle die Prinzipale sofort mit der Lohnanpassung zur Hand sind, während bei steigender Indexziffer alle Ausflüchte gut genug waren, um eventuell an der Lohnaufbesserung vorbeizukommen. — Die Kollegen der N a t i o n a l d r u c k e r e i in Paris haben Schritte unternommen, um eine Revision des Handsekkertarifs und die Einführung eines Schmaschinentarifs in die Wege zu leiten. — Neue Löhne: Nantes 37,20; Nantes 40,80; Saint-Quentin 36,24; Elbeuf 34,00; Biarritz 36,10; Quimperle 28; Ners 29; Angers 32,12; Constantine 28; Caen 32; Annecy 40,20; Alençon 29 Fr. pro Tag.

Die Arbeitszeitverordnung in neuer Fassung

§ 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 — „Reichsgesetzblatt“ S. 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 — „Reichsgesetzblatt“ S. 315 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2. Für Gewerbebezweige oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berührt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer: eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3. Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeit hinaus an dreißig der Wochentage des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eignen oder eines fremden Betriebes bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitsmäßig abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gesetzlichen Labezeiten notwendig ist,
4. bei Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigten der Arbeitnehmer, für die der Tarif verbindlich ist, dessen Bestimmungen anstelle der Vorschriften des § 1.

Entfällt ein nicht für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmergesetzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifverträge die näheren Bestimmungen für die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorzusehen, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von

der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die so lange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerzuzulässig zugelassen werden, sofern sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter und Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbebezweige oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu.

Gegen den Beschluß ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgelegte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Neu
War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen als nach dem Tarifverträge zulässig gewesen wären.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

Neu
§ 6a. Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrkräfte für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 Proz.

Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung und kommt in freien Verhandlungen oder im Schlichtungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unter den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2 oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter oder, wenn die Streitigkeit seinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bestellter Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

§ 7. Eine Überschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbebezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Überschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht überschreitet.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebezweige oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8. Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarif-

vertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Bergbehörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

Neu

§ 9. Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 6 Absatz 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen und bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenzen des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

Neu

§ 10. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notsfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andre Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu mißlingen drohen.

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern über 16 Jahren an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andre Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Absatz 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11. Absatz 3 fällt weg. Dieser Absatz hatte folgenden Wortlaut:

Der Arbeitgeber ist bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre handelt, nicht strafbar, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist, und wenn sie wieder durch Ausbuchtung der Pausen oder der Unerschaffenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird, noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt.

§ 12 fällt weg. Er besagte folgendes:

§ 12. Bestimmungen von Tarifen und Arbeitsverträgen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gelten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können mit dreißigtägiger Frist gekündigt werden.

Ist in solchen Verträgen der Lohn als Bestlohn bemessen, so wirkt die Kündigung auch für diese Bestimmungen.

Arbeitsverträge, die in der Zeit vom 18. November 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, bleiben unberührt, so weit die nach den §§ 3 bis 9 zulässigen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

§ 13. Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsbank) und der Länder sowie für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgelegten Dienstbehörden zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen.

§ 14. Die Ziffern II, VI, VII Absatz 1, 2 und X der Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17, Dezember 1918, die §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 bleiben aufgehoben. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 („Reichsgesetzblatt“ I S. 628) tritt außer Kraft.

In die Stelle der in den vorbezeichneten Verordnungen genannten Demobilisierungskommissare treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebenhundert Mark wird durch die im Verschönerungsgesetz für Angestellte für die Verschö-

nerungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ersetzt.

Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen bewendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 („Reichsgesetzblatt“ S. 1820).

Neu

§ 15. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andre Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.



Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Max Kalb in Leipzig
Eingetreten am 21. April 1877
Zeit Invalide



Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung“ veröffentlichen. Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1927 in Kraft.

Die vorstehende neue Arbeitszeitverordnung bedingt für die Regelung der Arbeitszeit im deutschen Buchdruckgewerbe keine Veränderung der ab 2. April d. J. gültigen tariflichen Bestimmungen bezüglich Arbeitszeit und Überstunden. Nach § 3 (Ziffer 1) des Deutschen Buchdrucktarifs beträgt die Arbeitszeit täglich acht Stunden ausschließlich der Pausen. Nach Ziffer 3 des gleichen Paragrafen kann durch Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfen die tägliche Arbeitszeit an den einzelnen Tagen der Woche in den einzelnen Betrieben oder Abteilungen zum Zwecke der Arbeitszeitverkürzung (auf weniger als acht Stunden) an einem bestimmten Tage (möglichst am Sonnabend) anderweitig geregelt werden. Die auf Grund einer solchen Vereinbarung für die einzelnen Wochenanteile festgesetzte Arbeitszeit bleibt auch in Feiertagswochen unverändert bestehen. Eine andre Überschreitung des Achtstundentages ist nur durch Überstunden gegen besondere und höhere Vergütung unter bestimmten Voraussetzungen nach § 8 des Tarifs möglich. Die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen dieses Paragrafen sind folgende:

§ 8. Überstunden

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen. Die Vermeidung von Überstunden ist im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung anzustreben durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten. Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten.

(2) Überstunden sind möglichst wechselseitig von dem betreffenden Personal zu leisten, falls dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Überstunden sind dem Gehilfen bei unterbrochener Arbeitszeit spätestens am Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitszeit tags zuvor anzufagen. Erfolgt die Anlage der Überstunden nicht rechtzeitig, so ist eine besondere Entschädigung von ¼ Lohnstunden zu zahlen. Diese Entschädigung wird jedoch nur bei mehr als einstuündiger Überarbeit gezahlt.

(4) Der Aufschlag für Überstunden beträgt 25 Prozent für die erste Stunde und für jede weitere Stunde an einem Tage je 5 Prozent mehr.

Korrespondenzen

Bl. München. Über zwei Versammlungen am 3. und am 11. März ist zu berichten. In der ersten Versammlung wurde des verstorbenen Kollegen Semmerich gedacht durch einen ehrenden Nachruf des Vorsitzenden Süßner, der das erfolgreiche Wirken des Verstorbenen für die Organisation und das Tarifwesen wie für die Arbeiterschaft im allgemeinen hervorhob. Dann wurden mehrere Kollegen aufgenommen und die Kollegen aufgeföhrt, bei der Lehrlingsentstellung ein besonderes Augenmerk auf die in letzter Zeit sich stark mehrenden kleinen Quetschen zu richten, aber auch dort keine neuen Lehrlinge einstellen zu lassen, wo die tarifliche Anzahl schon erreicht ist. Dem Kassierer wurde Entlastung für das vierte Vierteljahr erteilt und hierauf eine Entschickung angenommen, die sich mit aller Schärfe gegen die Entschickung des Reichsgerichts wendet, die Drucker, Seher, Hilfsarbeiter und Buchhändler für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich macht. Sie fordert vom Verbandsvorstand, daß er mit aller Entschiedenheit gegen diesen Entschickung Stellung nimmt. Zum 60jährigen Bestehen des Ortsvereins in diesem Jahre wurde der Vorstand beauftragt, in einer kleineren Broschüre Entschickung und Entfallung des Ortsvereins zusammenzufassen, weil ja doch vieles schon in der Geschichte des Verbandes entfallen sein wird, was sich in dieser Zeit in der Organisation ereignet hat, woran auch der Ortsverein München antretenden Anteil hat. Am Schluß gab der eben aus Berlin angekommene Kollege D ö h l i n g einen längeren Bericht von den Manteltarif- und Lohnverhandlungen, indem er die gegenseitigen Anträge bekannt gab und die geänderten Bestimmungen erläuterte. — Die Aussprache über den Tarif fand dann in der Versammlung am 11. März statt. Das Ergebnis läßt sich in folgenden beiden Entschickungen, die von der Versammlung angenommen wurden, zusammenfassen: 1. „Die heutige Mitgliederversammlung drückt ihre Entrüstung wegen der Annahme des Lohnabkommens aus. Sie hätte vom Verbandsvorstand angelehrt der Tatsache, daß der Schließspruch nach einer Erhöhung des Indexes um 11,5 Proz. eine Lohnerhöhung von nur 7,2 Proz. und nach Abzug der für abgegolten erklärten Mieterhöhungen um nur etwa 3,5 Proz. vorsteht, erwartet, daß er die Kollegenchaft zum Kampfe aufgerufen hätte.“ 2. Die Mitgliederversammlung fordert die Kollegen in den Betrieben, daß der Manteltarif so gut wie gar keine wesentlichen Verbesserungen bringt, auf diesen in der Urabstimmung abzusehen.“ Nachdem vom Verbandsvorstand ein Extrabeitrag ausgehrieben war und die Gehilfenchaft schon mit Entschickung ihrer Kraft gerechnet hatte, so wurde von mehreren Rednern betont, hätte nicht so ohne weiteres ein Lohnabkommen und ein Manteltarif akzeptiert werden sollen, die in den meisten Punkten den Forderungen der Gehilfenchaft nicht gerecht werden. Besonders in der Feiertagsfrage sei nichts Positives erreicht worden. Von anderer Seite wurde aber bemerkt, daß ein Teil der Kollegen, die allen Ermahnungen und Beschließen zum Trost in der Überstundenfrage zum Schaden der Arbeitlosen nur ihren Egoismus befriedigen, schuld sei, daß bei den Verhandlungen der Gehilfenvertretern ihre Arbeit erschwert werde. Auch die Politik des ADGB in der Arbeitszeitfestlegung wurde nicht verstanden. — Dieser Versammlung ging eine solche der Mitglieder der Freiwilligen Sterbekasse voraus, in der infolge der Erhöhung der Bestattungsgebühren usw. auch eine Verbesserung der Sterbegeldzuschüsse beschloßen, dagegen der durch Umlage einzubehaltende Beitrag auf 10 Pf. pro Sterbefall wie bisher belassen wurde.

Münster i. W. Amre am 13. März hier abgehaltene Bezirksgeneralversammlung erfreute sich eines guten Besuchs. Vorsitzender Meißner begrüßte die Erschienenen und gedachte anläßlich des Volkstrauerlages auch unferer gefallenen Kollegen. Die Versammlung ehrte ihr Andenken in üblicher Weise. Nach einigen Vereinsmitteilungen gab Kassierer A l f e r den Kassierenbericht. Wegen Resten mußte ein Kollege ausgeschlossen werden. Sodann referierte Vorsitzender Meißner über die Tarifverhandlungen, und im Anschluß daran gab er einen Bericht über die Bezirksvorsteherkonferenz. Nach einer längeren Diskussion, nach welcher der Referent die gewöhnlichen Ausführungen gab, wurde nachfolgende Entschickung angenommen: „Die Versammlung erklärt sich nach der eingehenden Berichterstattung durch den Bezirksvorsteher Meißner und der sich daran schließenden Aussprache mit den Ergebnissen der Tarifberatung einverstanden. Vor allem wird die Wiederherstellung des Achtstundentages begrüßt. Die Versammlung verpflichtet, wenn auch nicht alle Wünsche und Forderungen Verwirklichung finden konnten, für die Durchführung der getroffenen Abmachungen einzutreten. Der Verbandsleitung und der Gehilfenvertretung spricht die Bezirksversammlung Anerkennung und Vertrauen aus.“ Den einzelnen Jahresberichten des Vorstandes schloß sich die Vorstandswahl an. Bezirksvorsteher Meißner, der bereits über 40 Jahre ehrenamtlich für die Organisation tätig war, legte das Amt als erster Vorsitzender nieder und an seiner Stelle wurde Kollege F a n s G r e i n e r gewählt. Die anderen Vorstandsmittelglieder wurden sämtlich wiedergewählt. Unter „Verschiedenem“ kamen einige kleinere Anfragen zur Sprache. Als Ort für die nächste Bezirksversammlung kommen Gronau, Coesfeld oder Lengerich in Frage. Der Gesangverein „Typographia“ brachte zum Schluß „Die Nacht“ von Schubert wirkungsvoll zu Gehör.

Offenbach a. M. Vor Eintritt in die Bezirksversammlung am 15. März ehrten die Anwesenden das Andenken eines verstorbenen Kollegen in der üblichen Weise. Sodann wurde auf die ein Jahr lang zu führende Haushaltsliste hingewiesen. Die Vertrauensleute wurden erucht, ein wahrhaftiges Auge bei der Einstellung der Lehrlinge zu haben und eventuelle Vorkommnisse sofort dem Bezirksvorstande zu melden. Hierauf folgte die Berichterstattung über die Lohn- und Manteltarifverhandlungen in ziemlich ausgiebiger Weise. Die hierüber gepflogene Aussprache war sehr reger und zeitigte eine erhebliche Unzufriedenheit über das Resultat. Betont wurde dabei, daß, wenn auf der einen Seite riesige Anschaffungen usw. zu sehen seien, man aber auch auf der andern Seite erwarten

